

an — einzureichen" (s. vorstehend) nach dem Gutachten der Deputation in Wegfall gebracht werden sollen? — Einstimmig Ja. —

§. 16. Der Ertrag der in den Kirchen zu veranstaltenden Sammlungen (A. 1. B. 1.) so wie die festen Beiträge aus dem Kirchenvermögen ist in Kirchspielen, welche sich über mehre Heimathsbezirke erstrecken, unter sämtliche Armenkassen des Kirchspiels nach Verhältniß der Bevölkerung zu vertheilen.

Im Deputationsbericht ist nichts bemerkt.

Bürgermeister Gottschald: Zu dieser §. möchte ich mir einen Antrag einzubringen erlauben. Es ist jedenfalls auch in andern Städten die Erfahrung gemacht worden, daß die Bewohner eingepfarrter Dorfschaften, wenn in den Kirchen, wo sie eingepfarrt sind, derartige Sammlungen veranstaltet worden, wenig oder gar nichts beitragen. Diese Bemerkung hat man auch in der Stadt, der ich angehöre, zu machen Gelegenheit gehabt, und es ist deshalb eine Einrichtung hinsichtlich der eingepfarrten Dorfschaften zu Stande gekommen, nach welcher für diese ein besonderes Becken zu Einlegung von Beiträgen aufgestellt wird. Diese Einrichtung wird, wie mir scheint, durch die Bestimmung der §. 16 gestört werden. Um eine solche Störung, die mit Nachtheil für die Städte verbunden sein würde, zu vermeiden, würde ich mir erlauben, einen Zusatz vorzuschlagen.

Der Redner trägt nun einen solchen Zusatz vor, dessen Tendenz dahin geht: „die von einigen Orten hinsichtlich der Einsammlung und Vertheilung der Kirchencollecten bestehenden besondern Einrichtungen aufrecht zu erhalten.“

Präsident v. Gerßdorf: Aber die Worte: „der in den Kirchen zu veranstaltenden Sammlungen“ würden wegbleiben? — Bürgermeister Gottschald bejaht dies. —

Präsident v. Gerßdorf: Nun habe ich zuvörderst zu fragen: ob die Kammer den Antrag unterstützt? — Wird ausreichend unterstützt. —

Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, ob es nicht gut ist, wenn in subsidio eine Entscheidungsnorm gegeben wird für den Fall, wo sich die Communen nicht vereinigen können, ob es nicht besser ist, die ganze §. zu lassen, und den Zusatz, insofern nicht zwischen den Gemeinden in Bezug auf die Vertheilung der Sammlungen ein Anderes bestimmt worden ist.

Vizepräsident v. Carlowitz: Das würde nicht der Ansicht des Antragstellers gemäß sein. Wenn ich recht verstanden habe, würde die Aufbringungsmodalität zu ändern sein, nicht aber die der Vertheilung. Wenn die Aufbringungsmodalität geändert werden soll, so müssen die Worte „zu veranstaltenden Sammlungen“ herausfallen. Dem Vertheilungsmodus dagegen gehören die Worte an: „nach Verhältniß der Bevölkerung.“ Ich möchte aber darüber klar sehen, ob man an den Aufbrin-

gungs- oder an den Vertheilungsmodus, oder an beide zusammen zu denken habe.

Bürgermeister Gottschald: Ich werde nach diesen Entgegnungen meinen Zusatz fallen lassen und ihn in anderer Weise fassen, nämlich daß, während man es bei §. 16 bewenden ließe, hinzugefügt würde, daß es überall da, wo eine Einrichtung der bezeichneten Art bestehe, dabei sein Bewenden haben möge.

Bürgermeister Schill: Es ist also das, was Sr. königl. Hoheit gesagt hat. Es handelt sich nicht um Aufbringung, sondern um Vertheilung, wenn nicht eine besondere Bestimmung stattfindet und das allgemeine Princip, was gelten muß, so ist dies: die Bevölkerung zum Anhalten zu nehmen.

v. Sedtwitz: Ich glaube, dem Herrn Antragsteller würde vollkommen genügt werden, wenn das Amendement Sr. königlichen Hoheit angenommen würde.

Präsident v. Gerßdorf: Es soll also nach dem Antrage des Herrn Bürgermeister Gottschald die §. stehen bleiben, aber der von ihm bemerkte Zusatz gegeben werden. Ich frage die Kammer: ob sie den Antrag unterstützt?

Prinz Johann: Ich wollte mir nur erlauben zu bemerken, daß vielleicht der Referent beauftragt würde, eine Fassung in Vorschlag zu bringen. Denn, wie es scheint, über das Materielle ist kein Zweifel; aber die Fassung ist nicht gleich so schnell zu finden.

Bürgermeister Gottschald: Wie ich mir schon vorhin anzudeuten erlaubte, so besteht die Einrichtung darin, daß, weil man nicht die Bevölkerung zum Maßstab bei Vertheilung der Beiträge hat annehmen können, besondere Becken für die eingepfarrten Parochianen ausgestellt worden, wo deren Beiträge eingesammelt werden, und diese werden unter den eingepfarrten Dorfschaften nach der Uebereinkunft, die sie getroffen haben, vertheilt.

Königl. Commissar D. Merbach: Ich möchte in Zweifel stellen, ob nicht der Zusatz, den der Hr. Bürgermeister Gottschald beantragt hat, nöthig sei? Da der ganze dritte Abschnitt eigentlich nur subsidiärer Natur ist, und, was er vorschreibt, nur zur Anwendung komme, wo in einzelnen Heimathsbezirken über das Armenwesen und also auch über Aufbringung der Beiträge nichts örtlich feststeht. In §. 86 ist die Errichtung der Localarmenordnungen mit ihren Gegenständen erwähnt. Dahin gehören zuerst Bestimmungen über die Hülfquellen der Armenkasse, mithin auch der bei der vorliegenden §. jetzt erwähnte Fall, und es ist damit im ganzen Bande vorbehalten, daß durch die Localarmenordnungen in solchen einzelnen Beziehungen Uebereinkünfte und besondere Bestimmungen getroffen werden können, und wo schon dergleichen bestehen, sollen sie unberührt bleiben. Ich möchte glauben, daß es noch vielerlei solcher Abweichungen geben kann in einzelnen Orten, und daß man alles müßte vorbehalten, wenn die Besorgniß, daß denselben